

Verkündet
am 15. November 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma A [REDACTED] und E [REDACTED], Kommanditgesellschaft,
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
Karl Werner A [REDACTED], E [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Maschinenfabrik Gebrüder N [REDACTED], Alleininhaber
Diplom-Ingenieur N [REDACTED], S [REDACTED]/Bayern,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. November 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 31. Januar 1961 wird zurück-
gewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war auf Grund eines Vertrages vom 25. Januar 1957 Handelsvertreterin der Beklagten. Sie nahm im Namen und für Rechnung der Beklagten den Alleinvertrieb der von dieser hergestellten Filterpressen an die Bergbaubetriebe in Nordrhein-Westfalen, deren Nebenbetriebe und Zulieferer sowie an die Betriebe der Preussag vor. Ihre Provision betrug im Kegelfall 10 %. Der Vertrag der Parteien konnte gemäß einem Nachtrag vom 20. März 1958 frühestens zum 31. Januar 1963 gekündigt werden.

Der persönlich haftende Gesellschafter der Klägerin Karl Werner A. und ihr Kommanditist und Prokurist Wilhelm A. sind in den gleichen Eigenschaften an der Firma Pumpen & Maschinenbau A. KG in Es. beteiligt und in dieser tätig. Die Firma A. KG hatte mit Verträgen vom 18. März 1953 und 16. September 1955 im eigenen Namen und für eigene Rechnung den Alleinvertrieb der von der Beklagten in Lizenz gebauten "Mohno-Pumpen" an die Bergbaubetriebe Nordrhein-Westfalens und an die Preussag übernommen.

Die Schutzfrist für das Patent auf die von der Beklagten gebauten Mohno-Pumpen lief am 1. Oktober 1958 ab. Am 1. April 1959 schied der Ingenieur Seeberger aus den Diensten der Beklagten aus. Die Gesellschafter der Klägerin, die Brüder A., schlossen mit Seeberger am 10. März 1959 einen Vorvertrag und am 15. Mai 1959 einen endgültigen Gesellschaftsvertrag. Sie beteiligten sich darin an der Seeberger-Kommanditgesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 45.000 DM und stellten der Gesellschaft ferner ein Fabrikgrundstück zur Verfügung; beide erhielten auch Einzelprokura. Die in der Folgezeit von

- 3 -

der Seeberger KG hergestellten "Seeberger-Pumpen" beruhen auf dem Prinzip der Mohno-Pumpen.

Die Beklagte hatte nach dem Ausscheiden von Seeberger gegen diesen Strafanzeige erstattet wegen des Verdachts, er habe sich eine für die Herstellung ihrer Pumpen wichtige Zeichnung angeeignet. Bei der Durchsuchung der Wohnung Seebergers fand sich u.a. der Entwurf des Vorvertrages zwischen ihm und den Brüdern A■■■■, und die Beklagte erhielt so von diesen vertraglichen Beziehungen Kenntnis. In der Folgezeit fanden mündliche und schriftliche Erörterungen zwischen der Beklagten und den Brüdern A■■■■ über die sich aus der Gründung der Seeberger KG ergebende Lage statt.

Am 17. Juli 1959 kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis mit der Klägerin fristlos mit der Begründung, es sei ihr wegen des Vernaltens der Gesellschafter der Klägerin, die mit denen der A■■■■ KG personengleich seien, nicht mehr zuzumuten, bei dem Verträge zu verharren.

Zugleich brach die Beklagte auch die Geschäftsbeziehungen zu der A■■■■ KG ab.

Die Klägerin hat mit der Klage u.a. beantragt:

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Nichterfüllung des Handelsvertretervertrages der Parteien entstehen werde,

2. die Beklagte zu verurteilen, ihr einen vom Gericht festzusetzenden angemessenen Ausgleichsbetrag zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie hat insbesondere geltend gemacht, die Beteiligung der Gesellschafter der Klägerin an dem Konkurrenzunternehmen Seebergers sei im Hinblick auf den Vertrag zwischen ihr und der A. KG unzulässig gewesen. Ihr Vertrauen zu den Gesellschaftern der Klägerin sei dadurch derart erschüttert worden, daß ihr auch eine weitere Zusammenarbeit mit der Klägerin im Filterpressengeschäft nicht zuzumuten sei.

Die Klägerin hält die fristlose Kündigung der Beklagten für ungerechtfertigt. Sie hat vorgetragen, die Abel KG sei durch ihren Eigenhändlervertrag mit der Beklagten nicht gehindert gewesen, auch andere Arten von Pumpen, die für die Beklagte Konkurrenzfabrikate seien, zu vertreiben. Sie habe das von Anfang an mit Kenntnis der Beklagten getan. Die Brüder Abel hätten sich daher auch an der Seeberger KG beteiligen können. Es seien dabei übrigens die Interessen der Beklagten gewahrt worden, indem mit Seeberger vereinbart worden sei, er dürfe sich nicht im Bergbaugeschäft betätigen. Die Beklagte habe ferner ihrerseits die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der A. KG verletzt, indem sie mehrfach hinter deren Rücken die für sie geschützten Kunden unmittelbar beliefert habe. Auf jeden Fall werde durch ein etwa vertragswidriges Verhalten der A. KG das Vertragsverhältnis der Parteien nicht berührt. Die Beklagte habe ferner die Kündigung erst über drei Monate nach Kenntnisnahme von der Gründung der Seeberger KG ausgesprochen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klägerin mit den vorerwähnten Klageanträgen abgewiesen. Das Obergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin diese Anträge weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die maßgebliche Beteiligung der Brüder A. an der Seeberger KG habe der Beklagten einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben. Diese Beteiligung sei mit dem Eigenhändlervertrag zwischen der Beklagten und der A. KG und dem durch diesen begründeten Vertrauensverhältnis unvereinbar, zumal zwischen der Beklagten und Seeberger schwere Differenzen entstanden waren. Es würde auch dem Sinn des Eigenhändlervertrages widersprechen, wenn die Abel KG gegenüber der Beklagten Kundenschutz genießen würde, während ihre Gesellschafter der Beklagten in einer Weise Konkurrenz machten, von der diese bei der Übertragung des Alleinvertriebsrechts keine Kenntnis gehabt habe. Die Klägerin müsse sich das Verhalten ihrer Gesellschafter anrechnen lassen. Die völlige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Beklagten und den Gesellschaftern der Klägerin beeinflusse naturgemäß auch das Vertragsverhältnis der Parteien. Die Klägerin habe unter diesen Umständen nicht erwarten können, daß ihr der Vertrieb der Filterpressen erhalten blieb.

2. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Trennung zwischen dem Eigenhändlervertrag der A. KG über die Mohnpumpen und dem Handelsvertretervertrag der Klägerin über die Filterpressen nicht richtig gewürdigt. Es

habe selbst nur eine Verletzung des Vertrages der Abel KG, nicht eine solche des Handelsvertretervertrages durch die Klägerin festgestellt. Diese sei zur Wahrung der Interessen der Beklagten nur im Rahmen ihres das Filterpressengeschäft betreffenden Handelsvertreterverhältnisses verpflichtet gewesen. Die Beklagte habe wegen der Beteiligung der Brüder Abel an der Soeberger KG keine mangelhafte Erfüllung des Handelsvertretervertrages der Klägerin zu befürchten brauchen.

3. Die Revision verkennt bei diesen Ausführungen den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes.

a) Wichtiger Grund im Sinne des § 89 a HGB kann jeder Umstand sein, der unter Berücksichtigung des Wesens und Zweckes des Handelsvertretervertrages und der durch diesen begründeten Rechte und Pflichten einem Vertragsteil die weitere Fortsetzung des Handelsvertreterverhältnisses unzumutbar macht. Wie in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt ist, ist es nicht erforderlich, daß ein solcher Grund in der Person eines Vertragsteils liegt oder von ihm zu vertreten ist.

Es braucht ferner keine Verletzung von unmittelbaren Vertragspflichten durch einen Teil vorzuliegen. Ein wichtiger Kündigungsgrund kann unzweifelhaft gegeben sein, wenn etwa der Handelsvertreter zum Nachteil eines Dritten eine strafbare Handlung, z.B. einen Diebstahl oder einen Betrug begeht, der in keinem Zusammenhang mit seiner Handelsvertretertätigkeit steht. Der Handelsvertreter ist nämlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Unternehmer auch verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch seine Eignung zur erfolgsversprechenden Fortsetzung

seiner Handelsvertretertätigkeit in Frage gestellt und eine Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragsparteien herbeigeführt wird. Entscheidend ist dabei, ob dem Unternehmer den Umständen nach eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses noch zuzumuten ist.

Das Berufungsgericht hat hiernach seine Entscheidung zutreffend darauf abgestellt, daß das Vertrauensverhältnis zwischen der Beklagten und den Gesellschaftern der Klägerin zerstört sei. Die Ausführungen, mit denen es das begründet, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

b) Die Beteiligung der Brüder A. an der Seeberger KG konnte allerdings vernünftigerweise das Vertrauen der Beklagten zu ihnen zur erschüttern, wenn die Brüder A. im Hinblick auf den Eigenhändlervertrag zwischen der Beklagten und der A. KG diese Beteiligung nicht hätten vornehmen dürfen. Das hat aber das Berufungsgericht zutreffend festgestellt. Die von ihm dafür gegebene Begründung ist auch den Umständen nach ausreichend.

Nach der im Tatbestand des Berufungsurteils getroffenen Feststellung beruhen die von der Seeberger KG hergestellten Pumpen auf dem Prinzip der Mohn-Pumpen. Sie besitzen im wesentlichen die gleichen Vorteile und dienen den gleichen technischen Zwecken wie die Pumpen der Beklagten. Unter diesen Umständen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß es dem Sinn und Zweck des auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden langfristigen Eigenhändlervertrages widerspräche, wenn einerseits die A. KG gegenüber der Beklagten Kundenschutz genießen würde, andererseits ihre Gesellschafter der Beklagten in einer von dieser nicht vorhergesehenen Weise durch die Beteiligung

an der Seeberger KG Konkurrenz machten. Wie bereits das Landgericht ausgeführt hat, mußte die Beklagte auch damit rechnen, daß die Gesellschafter der Klägerin bei ihrer maßgeblichen Beteiligung an dem Konkurrenzunternehmen der Seeberger KG an dem Absatz der Mohno-Pumpen der Beklagten nicht mehr in der bisherigen Weise interessiert sein würden. Selbst wenn, wie die Klägerin behauptet hat, die Seeberger KG der Beklagten im Bergbaugeschäft keine Konkurrenz machen sollte, war, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler bemerkt hat, eine Gefährdung der Interessen der Beklagten auf dem übrigen Markt gegeben.

Das Berufungsgericht konnte zusätzlich dem Umstand Bedeutung beimessen, daß zwischen der Beklagten und Seeberger schwere Differenzen entstanden waren. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der Handelsvertreter und der Eigenhändler nicht allgemein gehalten sind, die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Dritten zu unterlassen, mit denen der Unternehmer Differenzen hat. Die besonderen Umstände des vorliegenden Falles lassen aber die Wertung des Berufungsgerichts als rechtlich durchaus vertretbar erscheinen. Seine Annahme, daß die Beteiligung der Brüder A. an der Seeberger KG eine gedeihliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Beklagten und der Abel KG nicht mehr erwarten ließ, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

c) Das Berufungsgericht konnte aber auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien im Rahmen des Filterpressengeschäfts als erschüttert ansehen. Seine dahingehende Annahme kommt in dem angefochtenen Urteil entgegen der Meinung der Revision hinreichend deutlich zum Ausdruck.

Die Personengleichheit der Gesellschafter der Abel KG und der Klägerin rechtfertigte es, daß die Beklagte ihre vertraglichen Beziehungen zu beiden Gesellschaften fristlos löste, nachdem sie das Vertrauen zu den Gesellschaftern durch deren Verhalten verloren hatte. Es ist wie bereits erwähnt zur Rechtfertigung der fristlosen Kündigung der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht erforderlich, daß die Klägerin und ihre Gesellschafter ihre unmittelbaren Verpflichtungen aus dem Handelsvertretervertrage verletzt haben. Sie haben jedenfalls ihrer Verpflichtung, alles zu unterlassen, was zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien führen konnte, durch die Beteiligung an der Seeberger KG zuwidergehandelt. Die Beklagte konnte und mußte, nachdem sie hiervon erfahren hatte, befürchten, daß ihre Interessen von den Gesellschaftern der Klägerin auch im Filterpressengeschäft nicht mehr gut vertreten werden würden, zumal im Hinblick auf die starke persönliche Verärgerung, die die Ereignisse mit sich gebracht hatten.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Klägerin der Beklagten nicht zuzumuten war.

II.

Auch die weiteren Ausführungen, mit denen die Revision das Berufungsurteil angreift, vermögen dessen Bestand nicht in Frage zu stellen.

1. Das Berufungsgericht hat dargelegt, die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, daß die Abel KG auch vorher schon mit Kenntnis der Beklagten andere Pumpen vertrieben habe, die Konkurrenzfabrikate der von der Beklagten her-

gestellten Mohno-Pumpen seien. Die Seeberger-Pumpen seien "nicht nur ganz allgemein als Pumpen anderer Konkurrenzfirmen anzusehen". Ihre Konstruktion beruhe vielmehr nach den vorgelegten Prospekten als einzige auf dem gleichen Prinzip wie die der Beklagten; sie seien lediglich in Einzelheiten weiterentwickelt.

Die Revision macht geltend, dem Berufungsgericht hätten nur die Prospekte über die Mohno-Pumpen der Beklagten und die Seeberger-Pumpen vorgelegen, nicht Unterlagen über die anderen von der A. KG vertriebenen Pumpen. Es besitze auch nicht die nötige Sachkunde, um diese schwierige technische Frage selbst zu beurteilen. Es hätte daher entsprechend dem Beweisantritt der Klägerin einen Sachverständigen hören müssen.

Die Klage ist unbegründet.

Die Gesellschafter der Klägerin konnten daraus, daß die Beklagte den Vertrieb anderer Pumpen durch die A. KG geduldet hatte, nicht folgern, daß diese auch ihre Beteiligung an der Seeberger KG ohne Widerspruch hinnehmen werde. Die Klägerin hat selbst nicht behauptet, daß die Abel KG auch andere Pumpen vertrieben habe, die auf demselben Prinzip beruhen wie die Mohno-Pumpen der Beklagten. Im übrigen griffen die Gesellschafter der Klägerin durch eigene Herstellung von Pumpen zusammen mit dem gerade bei der Beklagten ausgeschiedenen Ingenieur Seeberger viel stärker in die Interessen der Beklagten ein als durch den bloßen Vertrieb anderer Pumpenfabrikate. Die Konkurrenzsituation der Beklagten gegenüber der Seeberger KG ist daher nach dem unstreitigen Sachverhalt mit der gegenüber anderen Herstellern von Pumpen nicht zu vergleichen. Das Berufungsgericht brauchte demnach den von der Klägerin beantragten Sachverständigenbeweis nicht zu erheben.

2. Die Revision rügt ferner zu Unrecht, das Berufungsgericht habe den Beweisantritt der Klägerin übergangen, daß der von der Beklagten gegenüber Seeberger geäußerte Verdacht strafbarer Handlungen unberechtigt gewesen sei.

Auch hierauf kam es nicht an.

Das Berufungsgericht war rechtlich nicht gehindert, die von ihm angenommene Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Brüdern A. und der Beklagten zusätzlich auf die Differenzen zwischen Seeberger und der Beklagten und den von dieser gehegten Verdacht zurückzuführen und die Berechtigung der fristlosen Kündigung der Beklagten nicht von dem Nachweis der Richtigkeit dieses Verdachts abhängig zu machen. Die Beklagte konnte und durfte als entscheidend für die Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zu den Brüdern A. ansehen, daß diese, noch dazu ohne vorher mit ihr darüber zu sprechen, in vertragliche Beziehung zu Seeberger getreten waren, obwohl ihnen die Differenzen der Beklagten mit Seeberger und der von ihr gegen diesen erhobene Vorwurf bekannt waren. Im übrigen konnte die Beklagte mit der Kündigung nicht warten, bis der Sachverhalt einwandfrei geklärt war.

3. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, die fristlose Kündigung der Beklagten erscheine auch bei Berücksichtigung der von der Klägerin behaupteten Vertragsverstöße der Beklagten nicht unbillig. Wenn diese mehrfach an geschützte Kunden der A. KG unmittelbar geliefert haben sollte, so ständen diese Vertragsverstöße doch in keinem Verhältnis zum Kündigungsgrund. Die A. KG habe daraus während der Dauer des Vertragsverhältnisses auch nie ernsthaft Folgerungen gezogen.

Die Revision weist demgegenüber darauf hin, die Klägerin habe vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß die Beklagte die Vertragsverletzung "systematisch" begangen und die Absicht geäußert habe, sich möglichst bald von den Vertragsverhältnissen mit der A. KG und der Klägerin zu lösen.

Das Berufungsgericht brauchte auch diesen Beweis nicht zu erheben. Es hat mit Recht den Standpunkt vertreten, daß der Kündigungsgrund der Beklagten davon nicht berührt wurde. Auch dem Vertragsteil, der selbst seine Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat, ist nicht zuzumuten, am Verträge festzuhalten, wenn das Verhalten des Gegners das zur Fortsetzung der vertraglichen Beziehungen erforderliche Vertrauensverhältnis zerstört hat. Die Beklagte konnte daher trotz etwaiger eigener früherer Vertragsverstöße die fristlose Kündigung aussprechen. Ob die A. KG wegen vertragswidrigen Verhaltens der Beklagten ihrerseits hätte kündigen können, ist im übrigen für die Rechtsstellung der Klägerin gegenüber der Beklagten unerheblich. Die Klägerin selbst hat Kündigungsgründe gegenüber der Beklagten abgesehen von der Berufung darauf, daß die Kündigung der Beklagten ungerechtfertigt gewesen sei, nicht geltend gemacht.

III.

Das Berufungsgericht ist ferner der Auffassung, die Beklagte habe die Kündigung nicht zu spät ausgesprochen; eine Überlegungsfrist von drei Monaten sei den Umständen nach nicht unangemessen lang gewesen, zumal die Beklagte bis zum 1. Juli 1959 noch versucht habe, eine gütliche Regelung herbeizuführen. Diese tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Insbesondere rechtfertigt sich die Auffassung des Berufungsgerichts im Hinblick darauf, daß die Beklagte nicht etwa nach einigen Monaten überraschend gekündigt hat, sondern sich alsbald gegen die Beteiligung der Gesellschafter der Klägerin an der Seeberger KG gewandt und lediglich die Verwirklichung der diesen bereits bekannt gegebenen Kündigungsabsicht wegen der schwebenden Erörterungen hinausgeschoben hat. Das Berufungsgericht konnte auch unterstützend berücksichtigen, daß die Beklagte zunächst die schwerwiegenden Folgen der Kündigung erwägen und sich daraus ergebende Maßnahmen in die Wege leiten durfte.

Auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht einen Verzicht der Beklagten auf ihr Kündigungsrecht verneint hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision hat nichts Beachtliches dagegen vorgebracht.

IV.

Nach alledem hat das Berufungsgericht zutreffend die fristlose Kündigung der Beklagten als gerechtfertigt angesehen und deshalb den Schadensersatzanspruch sowie den Ausgleichsanspruch der Klägerin verneint.

Die Ablehnung des Ausgleichsanspruchs setzt allerdings gemäß § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB voraus, daß für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorlag. Wie bereits die früheren Ausführungen ergeben, ist diese Voraussetzung durch die Beteiligung der Gesellschafter der Klägerin an dem Konkurrenzunternehmen der Seeberger KG erfüllt. Diese haben sich dabei auch schuldhaft verhalten; sie konnten und mußten sich unter den gegebenen Umständen über die Unzu-

lässigkeit ihres Verhaltens und dessen Wirkung auf die Beklagte im Klaren sein.

V.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, ist deren Revision mit Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Kietschel

Erbel

Meyer

Finke